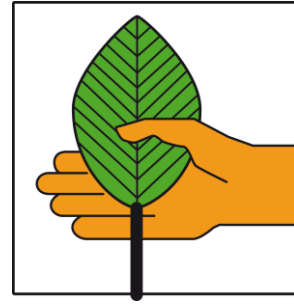


Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



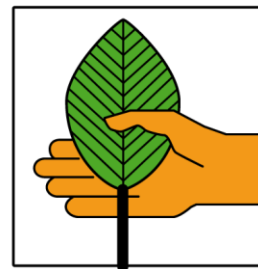
Vereins-

SATZUNG

Satzung vom 20. August 1982
Geschäftsordnung aktualisiert 08 | 2025

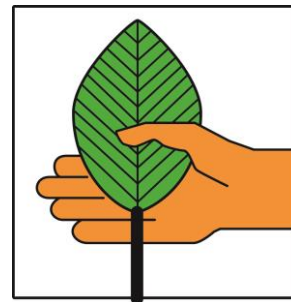
DES

Obst- und
EST. 1979
Gartenbauverein
Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Heiningen – Maubach – Waldrems e. V.

Gegründet 1979

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Heiningen – Maubach – Waldrems „

nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Backnang und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachstehenden Gebieten.

- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei;
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- Förderung des Obstbaus, auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Villinger Straße 2 | 71522 Backnang – HEININGEN
Fon 07191 | 67 555 | Fax 07191 | 9 79 21 06
Vereinsregister-Nr. 27 0312 | Amtsgericht Backnang
Volksbank Backnang | IBAN DE 346 029 112 000 031 440 03

E-Mail info@O-G-V.de
Website www.O-G-V.de

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Diese Ziele sollen erreicht werden:

- Durch eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
 - Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.;
 - Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen;
 - Durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen, Durchführungen von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen etc.;
 - Durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Backnang sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg;
 - Durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“.
- Die Vertretung des Erwerbsobstbaus gehört nicht zu den Zielen des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Backnang e. V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden – Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

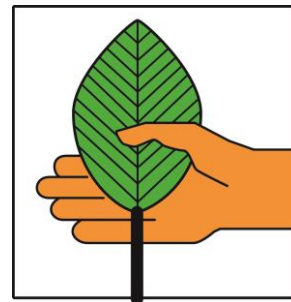
Die Erwerbsobstbauer werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden – Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Die Aufnahme als

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Mitglied, die Beendigung der Mitgliedschaft und der Ausschluss eines Mitgliedes wird in einer Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten;
- Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen;
- Für die Ziele des Kreis- und Landesverbandes und für die Verbandzeitschriften zu werben.

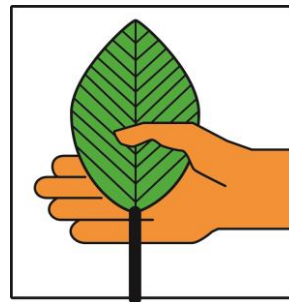
§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vorsitzende

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder wird in der Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mind. einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

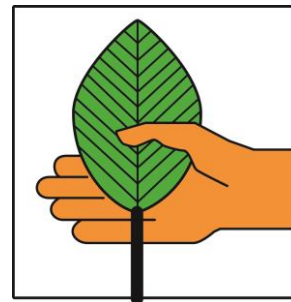
- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- Die Entlastung des Vorstandes;
- Die Wahl des Vorstandes;
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand;
- Die Bestellung von Rechnungsprüfern;
- Die Änderung der Satzung;
- Die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung;
- Die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse – mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins – werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlverordnung.)

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem Vorsitzenden
- Einem oder zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
- Dem Kassier
- Dem Schriftführer
- Mindestens 4 weitere Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

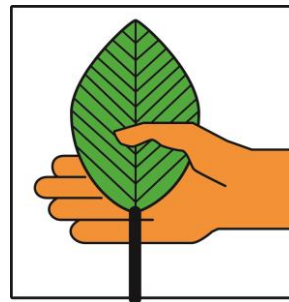
§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.

Der Vorsitzende (oder Stellvertreter) beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

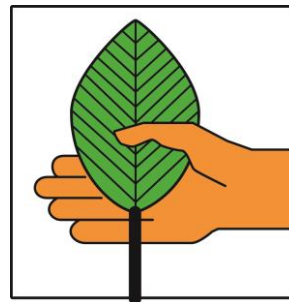
Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei – Drittel – Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Backnang e.V. und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart.

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreisverbandes sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einzuberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem nachfolgenden Verein mit den unter § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zielen zu. Sollte die Neugründung eines solchen Vereins nicht zustande kommen, geht das Vereinsvermögen zweckgebunden zur Ortsverschönerung der Stadt Backnang, insbesondere ihrer Teilorte Heiningen, Maubach, Waldrems.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

(Schriftführer)

(Vorsitzender)

(Kassier)

(Stellvertreter)

(Ausschussmitglieder)

Angenommen durch die Mitgliederversammlung:
Backnang, den 20.August 1982

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Geschäftsordnung

des Obst- und Gartenbauvereins Heiningen – Maubach – Waldrems e. V.

Aktualisiert: **08 | 2025**

1.0 Mitgliedschaft

1.1 Die Mitgliedschaft im OGV Heiningen – Maubach – Waldrems wird erworben durch das Ausfüllen eines Formulars zur Beitrittserklärung (siehe Anlage). Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Angemeldete zur Zahlung des in der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrags und zur Anerkennung der Vereinssatzung.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf Ehegatten und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

1.2 Bei Wahlen ist stimmberechtigt das angemeldete Mitglied oder in Vertretung dessen Ehegatte. Wählbar in ein Gremium des Vereins ist jedes geschäftsfähige Familienmitglied.

1.3 Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss durch ein formloses Schreiben **bis zum 30. September** angezeigt werden.

1.4 Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sofern sie nicht auf eine hinterbliebene Person übertragen werden kann.

1.5 Bei Schädigung oder Verunglimpfung des OGV's sowie grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung kann der Ausschluss vom Vorstand beschlossen werden, der dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

1.6 Mitgliedsantrag vgl. separates Dokument!

Obst- und Gartenbauverein

Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



2.0 Prüfbericht des Kassenberichts

- 2.1 Der Prüfbericht ist an der Hauptversammlung den Mitgliedern zu präsentieren.
- 2.2 Für den Prüfbericht gilt die Schriftform. Er ist vom Kassier und den Kassenprüfern zu unterschreiben.

3.0 Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und werden per Sepa Einzugsermächtigung **am 10.02. eines jeden Jahres** automatisch vom Kassier eingezogen.
- 3.2 Säumige Beitragszahler sind schriftlich anzumahnen. Bei der Verweigerung oder Nichterfüllung nach 3-maliger Aufforderung kann die Mitgliedschaft gelöscht werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Backnang, 20.01.2023

VORSTAND:

Schriftführer

Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender

Kassier

AUSSCHUSSMITGLIEDER:

Obst- und
EST. 1979
Gartenbauverein
Heiningen-Maubach-Waldrems e.V.



Bitte bleibt

NEUGIERIG!

www.O-G-V.de

www.O-G-V.de